



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

04.04.2020

Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Allgemeinverfügung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	2 - 3
Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 25. März 2020 in der Gemarkung Clarholz	4 - 5

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Der Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz erlässt nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5, wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6, wird aufgehoben.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28.11.2000 und §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) kann die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen in der Form einer Allgemeinverfügung anordnen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat die oben aufgeführten Allgemeinverfügungen auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Zuständigkeit für landesweite anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) mit Wirkung vom 23.03.2020 und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) mit Wirkung vom 03.04.2020 erlassen und damit eine landesweite Regelung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus getroffen.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form von Rechtsverordnungen geregelt sind, ist die Aufhebung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Allgemeinverfügungen aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat seine Weisungen dementsprechend aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.herzebrock-clarholz.de einsehbar.

Informationen zum Rechtsweg

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 einzureichen.

Herzebrock-Clarholz, 03.04.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister

(Marco Diethelm)

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 25. März 2020 in der Gemarkung Clarholz

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Zerlegung des Grundstücks Gemarkung Clarholz, Flur 13, Flurstück 113 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil zu beteiligende Eigentümer nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Von dieser Offenlegung ist das in Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Clarholz, Flur 13, Flurstück 29

und der Lagebezeichnung „**Am Pferdekamp**“ betroffen.

Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der Eigentümer dieses Grundstückes konnte nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift

vom 25. März 2020 zur Geschäftsbuchnummer 10967 in der Zeit

vom 13. April 2020 bis einschließlich 13. Mai 2020

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des **öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen und unnötige Begegnungen zu vermeiden wird dringend um Terminabsprache gebeten. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013**, mit elektronischer Post an **info@walter-wiemes.de** oder per Brief.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 04. April 2020

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur